

## Luther und der Zins

Von Wilhelm August Schulze

In allen Lehrbüchern der Wirtschaftsgeschichte wird von dem Reformator Luther etwas mitleidig berichtet, daß er an der aristotelischen Lehre von der Unfruchtbarkeit des Geldes festgehalten habe, daß er in wirtschaftlichen Fragen auf der bäuerlichen, rückständigen Stufe stehen geblieben sei, daß er ohne tieferes wirtschaftliches Verständnis gegen die sich bildenden Monopolgesellschaften im Einklang mit der primitiven Volksmeinung Stellung bezogen habe. Umgekehrt bezieht sich Karl Marx im ersten Band des »Kapital« fünfmal und im dritten Band auch fünfmal auf Luthers antikapitalistische Schriften. Sie alle haben nach Dieter Forte Unrecht, denn in seinem Theaterstück läßt er Luther sagen: »Einem anderen Geld geben ohne Zinsen? Ich bin doch kein Kind mehr« (S. 112). Der Zinsgegner Luther wird von Forte zum Anhänger des Darlehenszinses gemacht.

Das ist ein Grund, die Schriften Luthers, die sich mit dem Zins befassen, einmal wieder anzusehen. Da ist der »Kleine Sermon vom Wucher« (1519), enthalten in WA 6, 3–8, und der »Große Sermon vom Wucher« von 1520, enthalten in WA 6,36–60. 1524 gab Luther diese Predigten erneut heraus unter dem Titel »Von Kaufhandlung und Wucher« (WA 15). Hinzu kommen Äußerungen Luthers über die Zinsfrage im »Sermon von den guten Werken« (WA 6, 262) und im »Christlichen Adel deutscher Nation« (WA 6, 466 f).

Luther hält in der Tat an der aristotelischen Lehre von der Unfruchtbarkeit des Geldes fest, so sehr er sonst diesen »stinkenden Bock« ablehnte. Luther weiß sich dabei in der Gemeinschaft der Kirchenväter und der Konzilien der Alten Kirche, auch wenn diese sich nicht auf Aristoteles, sondern immer auf Stellen des Alten Testaments beriefen. Doch wurde das kanonische Zinsverbot im Spätmittelalter auf verschiedene Weise umgangen. Diese Ethik war kasuistisch, und von jeder Regel gibt es immer Ausnahmen.

Johann von Eck, Luthers Gegner, verfaßte 1514 einen sehr zinsfreundlichen Traktat »De contractibus usurariis«. Er wandte dabei den Kunstgriff an, einen Darlehensvertrag in drei Verträge zu zerlegen, die nicht vom Zinsverbot betroffen waren. Doch haben andere vor ihm diesen Kunstgriff erdacht. Eck bekam dafür vom Bischof von Eichstätt Disputationsverbot, doch lobte ihn Fugger, als er seine Thesen im Juli 1515 dessenungeachtet in Bologna verfocht, wahrscheinlich nicht nur verbal, sondern mit Gold.

Cajetan, Luthers Gegenspieler in Augsburg, und der spanische Moraltheologe Soto waren noch zinsfreundlicher als Eck. Auch der Nürnberger Humanist Peutingger verteidigte den Zins, er ertete dafür das Lob des Augsburger Bankiers Welser: »Ihr wisset den Dingen wohl Farb und Gestalt zu geben.« Es ergab sich also die groteske Situation, daß die Gegner Luthers die Strenge

des kanonischen Zinsverbotes auf alle Weise zu durchbrechen suchten, während Luther als geschworener Gegner der päpstlichen Rechtsbücher sich in diesem Punkt zu ihrem Verteidiger aufwarf.

Luther verlangt die Befolgung des Wortes der Bergpredigt: »Gib dem, der dich bittet, und wende dich nicht von dem, der dir abborgen will« (WA 6,3). Da für Luther die Bergpredigt keine Sammlung von »evangelischen Räten«, sondern für alle verbindlich ist, radikalisiert er dieses Jesuswort ungemein. Zinsen zu nehmen, verstößt gegen die Goldene Regel (siehe auch WA 51, 393,10). Ob es sich dabei um Korn, Wein oder Geld handelt, ist unerheblich (WA 6,5). Wer Zinsen nimmt, schließt sich vom Himmelreich aus. Wenn das natürliche Recht Zinsen gestattet, so muß daran erinnert werden, daß Christen niemals auf Grund des Naturrechts selig werden können. Der Vorwand, Zinsen kämen kirchlichen Stiftungen zugute, ist ebenso heuchlerisch wie die Behauptung, dem Nächsten Geld gegen Zinsen auszuleihen diene seinem Besten.

Der Zinskauf, eine Art Hypothekengeschäft, wurde von den spätmittelalterlichen Moraltheologen gebilligt. Luther ist Rigorist auch in dieser Frage. Der Zinskauf ziele auf ein arbeits- und risikoloses Einkommen hin (WA 6,8). Zins ist für Luther immer Wucher. Der Zinskauf ist dem Wucher verdammt ähnlich: »Summa ich acht, der Zinskauf sey nit wucher, mich dünkt aber, daß ihm leid ist, daß er nit muß ein wucher seyn, es gepricht ihme am willen nicht und muß leyder frumm seyn« (WA 6,8). In WA 6,52 heißt es dann: Der Zinskauf existiert erst hundert Jahre, er ist eine Erfindung der letzten bösen Zeit. Am Zinskauf verderben Land und Leute. Geld an Leute um Zins auszuleihen, sei ohne jedes Risiko. Der Darleiher müßte am Risiko beteiligt werden (WA 6,57). Je geringer der Zinsfuß, umso christlicher sei der Zinskauf. Mehr als 7% ist glatter Wucher (WA 6,58). Die Kirche vor allem sollte nie mehr als 4% nehmen, auch wenn sonst alle Welt 10% nimmt (WA 6,59). Den Naturalzehnten sieht Luther lieber als den Zinskauf um Geld. Dann nämlich, meint er, wäre das Risiko gleich verteilt (WA 15,321). Demgemäß sieht Luther im alttestamentlichen Halljahr das Ideal. Das ist geradezu utopisch, wenn man bedenkt, daß das Halljahr wohl nie realisiert worden ist. Melancthon denkt in dieser Frage realistisch (CR 16,503). Die Berufung auf das weltliche Recht ist für einen Christen nicht maßgebend, dieses läßt auch Hurenhäuser zu (WA 6,39 u. 53). Im »Christlichen Adel« verlangt Luther das Verbot der Monopolgesellschaften (WA 6,467). Das entsprach weithin der öffentlichen Meinung. Karl V. mußte in seiner Wahlkapitulation versprechen, gegen die »Gesellschaften« vorzugehen. Auf den Reichstagen von 1522–32 war dauernd davon die Rede. Die Reichspolizeiverordnungen von 1530 und 1548 hatten dieses Ziel. Ob es Karl V. damit ernst war, muß freilich bezweifelt werden, nachdem die Fugger seine Wahl »gemacht« hatten.

Bekanntlich hat Karl V. fast alle seine Wahlversprechen nicht eingehalten.

Gegen die »Fuggerei« hat Luther dauernd gewettert (WA 6,466, WA TR I, 92,22 ff und II, 528). Luther steht in dieser Polemik in einer Front mit der Reformatio Sigismundi, Ulrich von Hutten, Geiler von Kaysersberg, Eberlin von Günzburg und auch den 12 Artikeln der Bauernschaft von Schwaben.

Im »Sermon von den guten Werken« verlangt Luther das Verbot des Zinskaufs (WA 15,262). In »Kaufhandlung und Wucher« wird die Austreibung der Monopolisten durch die Obrigkeit verlangt (WA 15,307). Josephs Korneinkauf in Ägypten ist nach Luther kein Monopolgeschäft (WA 15,306). Wenn die Teilhaber dieser Gesellschaften 10% Gewinnanteil bekommen, so ist das glatter Wucher (WA 15,310). Diese Gesellschaften sind Hechte im Karpfenteich (WA 15,310). Wenn sie bestehen bleiben, so muß Recht und Redlichkeit untergehen (WA 15,313).

In Jakob Strauß von Basel bekommt nun Luther einen fast allzu gelehrigen Schüler. Strauß hatte in Hall im Inntal das Evangelium bei den Salzknapen mit so großem Erfolg verkündet, daß ihn der Salzburger Erzbischof des Landes verwies. Er kam nach Wittenberg, stellenlos. Da traf bei Luther ein Schreiben des Grafen Georg von Wertheim ein, der einen Prediger des Evangeliums anforderte mit 100 Gulden Bargehalt und freiem Tisch an der gräflichen Tafel. Luther frohlockt: Das ist ein herrlich Exempel (WA Br 2,597 u. 3,88). So wird Dr. Strauß nach Wertheim geschickt. Doch dauerte die Freude nur 6 Wochen. Strauß will als Hofprediger in alle Belange der Grafenschaft hineinreden. Das läßt der Graf nicht zu. Strauß wird im Januar 1523 Prediger in Eisenach. Dort hatten die kirchlichen Stiftungen von der kanonisch als Ausnahme genehmigten Möglichkeit des Zinskaufs reichlich Gebrauch gemacht. Noch im Frühjahr 1523 schreibt Strauß 51 Thesen gegen »Den unchristlichen Wucher, darum etliche Pfaffen zu Eisenach so gar unruhig und bemüht sind«. Strauß wendet Luthers Ansichten über den Zinskauf ganz wörtlich auf die Eisenacher Situation an. These 49 ist gegen Eck gerichtet. In These 29 verbietet Strauß dem Schuldner die Zinszahlung unter Berufung auf Apostelgeschichte 5,29. These 37 bezeichnet Gläubiger, die ihre Schuldner zur Zahlung der vereinbarten Zinsen zwingen wollen, als Tyrannen.

Der Landesfürst Herzog Johann verlangte nähere Begründung. Die gab Strauß in der Schrift: »Daß Wucher zu nehmen und zu geben unserem christlichen Glauben und brüderlicher Liebe als ewiger Verdammnis gereichend entgegen ist, unüberwindliche Lehre und Schrift. Worin auch die gemalten Evangelisten erkannt werden.« Der Wucher, heißt es da, ist unchristlich und tyrannisch. Matth 5,42 und Luk 6,35 sind keine evangelischen Räte, sondern Gebote. Ganz gewiß soll nicht blindlings jedem geliehen werden, sondern nur dem, der in Not ist. Das Zinszahlen ist ebenso verdamulich wie das Zins-

fordern. Der Wucherherr ebenso wie der Wucherknecht huldigen dem Grundsatz: Will mir Gott nicht helfen, so helfe mir der Teufel! Die Lehre von der Unfruchtbarkeit des Geldes, die auch Luther nicht nur in seiner Frühzeit sondern immer bejaht (vgl. WA 6,466, WA 37,12; WA TR 4, Nr. 4805, 5, Nr. 5429) wird von Strauß breit entwickelt. Die Sophistik, die hinter der Theorie vom Zinskauf steckt, wird ganz im Sinne von Luthers Kritik aufgedeckt. Das Risiko, meint Strauß mit Luther, liege einseitig auf dem Zinskäufer. Auch Strauß empfiehlt die Einführung des Halljahrs. Noch besser wäre es, wenn die Restitution des Pfandgutes schon vor diesem Termin erfolge. Die Sorge, daß aus diesen wirtschaftlichen Änderungen Revolutionen entstehen, ist »fleischlich«! Der Zinskauf unterwühlt die Obrigkeit. Eide sind kein Hindernis gegen die Verweigerung des Zinses. Auch die Juristenbücher gestatten, unziemliche Gelübde nicht zu halten. Die durch solche Predigt entstehende Unruhe ist gemäß Matth 10,34 heilsam. Allerdings dürfe die Verweigerung der Zinszahlung nicht aus eigennützigen Motiven erfolgen. Nur der Gewalt dürfe man weichen nach Markus 5,40. Aber aktive Gewalt dürfen die Schuldner nicht anwenden, vor allem nicht gegen fromme, evangeliumsfreundliche Fürsten. Wer zur Gewalt greift, den wird Matth 20,16 treffen: »Die Ersten werden die Letzten sein.« Den Erbzins billigt Strauß jedoch. Niemand soll Richter in eigener Sache sein. Gegen die Fugger braucht auch Strauß harte Worte.

Luther hat an den Theorien von Strauß vieles auszusetzen. So bemängelt er in einem Brief an den Kanzler Brück, daß die Lehre vom »Interesse« nicht abgehandelt wird. Darum könne der gemeine Mann die Fragen nicht verstehen. Der Rat, die Zinsen zu verweigern, sei falsch. Damit komme Strauß dem gemeinen Pöbel zu weit entgegen. Er, Luther, könne keine speziellen Reformvorschläge machen, dafür sei die Materie zu verworren und von Land zu Land verschieden. Die Zeit werde schon Reformen auf diesem Gebiete ermöglichen (WA Br 3,176 f). Im selben Sinne schrieb Luther auch an Strauß in versöhnlichem Tone (WA Br 3,278 f).

Strauß wurde im Herbst 1523 an den Hof nach Weimar zitiert. Es wurden ihm dabei die Beschwerden der geistlichen Zinsherren und auch Luthers Gutachten vorgehalten. In gleicher Weise wurden der Bürgermeister von Eisenach und ein Ratsmitglied nach Weimar geholt. Sie wurden zur Rede gestellt wegen der Weigerung der Bürgerschaft, die Zinszahlung wieder aufzunehmen. Wir erfahren dabei, daß nach dem Rat von Strauß viele Bürger ihre geliehenen Grundstücke an die Geistlichen zurückgeben wollten, daß diese aber damit nicht einverstanden waren, sie wollten den Zins und nicht die Grundstücke. Die Stiftsherren versuchten zudem, diese Leihzinsen in Erbzinsen umzuwandeln. Der Rat sei schon verschiedentlich gegen säumige Zinszahler eingeschritten, er werde das in Zukunft nicht mehr tun. Nun war aber der Rat

nicht geschlossen auf der Seite von Strauß. Es war auch eine »altgläubige« Minderheit vorhanden. Die schickte eine Deputation nach Weimar, die Strauß wegen seiner Zinslehre hart angriff.

Als Melanchthon 1524 eine Reise nach Bretten unternahm, suchte er nach Absprache mit Luther am 20. April Dr. Strauß in Eisenach auf, um in der Zinsfrage mit ihm zu verhandeln. Die Niederschrift über diese Aussprache bekam der Hof. Melanchthon hielt Strauß vor, es sei seine Aufgabe, das Evangelium zu predigen und nicht politische Gesetzesthesen. Strauß muß herausgehört haben, daß Melanchthons Lehre vom Zins geschmeidiger war als die Luthers, weil bei Melanchthon naturrechtliche Argumente einen stärkeren Akzent hatten als beim Biblizisten Luther. Darum wandte sich Strauß brieflich an Luther. Er erhielt in sehr herzlichem Tone Antwort, es ist geradezu ein Trostbrief (WA Br 3,278). Nun schickte der Herzog eine Kommission mit genauen Instruktionen nach Eisenach. Diese verfügte eine allgemeine Reduktion der Zinsen auf 5 0/0. Luther gibt seiner Freude über die Beilegung des Konflikts in einem Brief an Spalatin Ausdruck (WA Br 3,312 ff). In einem weiteren Brief an den Kurprinzen Johann Friedrich vom 18. Juni 1524 lobt Luther die Eisenacher Zinsreduktion und verlangt Nachahmung in ähnlichen Fällen. Das beste wäre, meint Luther auch hier, der Naturalzehnte (WA Br 3,307).

Das Erscheinen von Luthers »Kaufhandlung und Wucher« liegt zeitlich nach diesem Eisenacher Wucherstreit. Luther faßte seine früheren Schriften noch einmal zusammen und erweiterte sie. So bekundete er, daß er grundsätzlich an seiner Ablehnung des Zinses festhielt. Der äußere Anlaß für die letzte zinsgegenerische Schrift war eine große Dürre im Jahre 1539. Diese Not nutzten Junker und Kaufleute aus. Sie hielten ihr Korn zurück, um höhere Preise zu erzielen. Da das Ausleihen von Geld gegen Zins immer weiter um sich griff, versuchte Luther, beide Arten von »Wucher« zu treffen. Das geschah in der Schrift: »An die Pfarrherren wider den Wucher zu predigen Ermahnung«, 1540 (WA 51, 325-424).

Grundsätzlich soll der Christ bereit sein zum Leihen ohne Entschädigung. Die Propheten, Christus selbst und sogar die weltlichen Rechte verlangen das (333). Gewiß gebe es Ausnahmen, aber die gehören nicht auf die Kanzel, wie alle Kasuistik. Ausnahmefälle könnten in der Sprechstunde der Pfarrer und Juristen behandelt werden (334). Die Berufung auf den »Weltbrauch« für den »Wucher« sei unstatthaft, denn die Welt ist böse (335). Wer leiht und etwas dafür nimmt, ist ein Wucherer: »Von dem Text lasse du nicht und wenn hundert Tausend Einreden kämen« (337). Wieder geht Luther dagegen an, daß Geldausleihe als Dienst am Nächsten deklariert wird: Ein Ehebrecher und eine Ehebrecherin tun einander auch großen Dienst und Wohlgefallen (339 u. 354).

Polyphem meinte auch, es sei ein Dienst, wenn er zuerst die Gefährten des Odysseus auffresse und dann erst ihn selber (339). Pfarrer, die in ihrer Sprechstunde Zinsfragen behandeln müssen, brauchen eine gewisse Sachkenntnis. Geht sie ihnen ab, so müssen sie die Leute an die Juristen verweisen (342).

Luther geht dann auf eine Reihe von Ausnahmen ein. Zunächst auf den Verzugszins. Zahlt mein Schuldner zu Michaelis nicht – wie vereinbart – so habe ich Schaden (Schadewacht). Ich kann Käufe, die ich mit diesem Geld vorhatte, nicht tätigen. Das ist mein Interesse (343 ff). Der Schuldner muß mir diesen Schaden ersetzen. Wird ihm sein Geld gestohlen, das er mir zurückzahlen wollte, hat er ein Schadenfeuer gehabt, dann müssen die Juristen entscheiden. Wird aber von vornherein »Schadewacht« einkalkuliert, dann ist es Wucher. Es gab nämlich im Spätmittelalter Darlehensverträge mit sehr kurzen Rückzahlungsterminen. Schuldner und Gläubiger waren sich von vornherein klar darüber, daß dieser Termin nicht eingehalten werden konnte. Die Zinsen waren also als Verzugszinsen getarnt. Solche Verträge meint Luther, wenn er von einem erdichteten Schaden, einem phantasticum interesse spricht (349). An sich wäre es Sache der Juristen, vor solchen Scheinverträgen zu warnen. Tun sie es nicht, dann müssen es die Prediger tun (353). Luther entwickelt dann eine sehr sachkundige Geschichte des antiken Zinsgeschäftes. Das gibt Anlaß, sich zu Aristoteles' Ethik V, 5 zu bekennen (360). Nach Nehemia 5 gab es auch bei den Juden Mondwucher, also einen Zinsfuß von 12 0/0. Nehemia stellte ihn mit Recht ab (363). Heute aber werden in Leipzig 30 0/0, in Naumburg gar 40 0/0 verlangt! Laßt uns diesen Wucher auf der Kanzel gestrost schelten!

Wucherern muß der Pfarrer das Sakrament verweigern, sonst fährt er mit ihnen in die Hölle (368 und 422 vgl. auch WA Tr 5 Nr. 5586 und 5593. Über einen Fall von Kirchenzucht gegen einen adligen Wucherer, der 30 0/0 nahm, vgl. TR 5 Nr. 5216). Ebenso muß einem Wucherer das kirchliche Begräbnis verweigert werden. Denn er dient ja dem Mammon (368). Es ist keineswegs Herrschsucht des Pfarrers, wenn er zu solchen Maßnahmen greift, wie die »Scharrhansen« sagen (369). Sie, die »Scharrhansen«, machen keinen Unterschied zwischen der Sache, die ein Prediger zu vertreten hat, und seiner Person. Die Juristen müssen bestätigen, daß Wucher auch nach kaiserlichem Recht verboten ist (370). Eine Ausnahme ist das Notwücherlein. Es ist keineswegs eine Erfindung Luthers, sondern stammt aus der mittelalterlichen Tradition. Das Notwücherlein ist ein »halb Werk der Barmherzigkeit«. In diesem Punkt soll der Landesherr eine Amnestie erlassen, und Pfarrer und Juristen sollen ihn dabei beraten (371–372). Demgemäß hat Luther sowohl seinem Landesherrn als auch dem Rat der Stadt Danzig schon 1525 von einem allgemeinen Verbot des Zinsgeschäftes abgeraten (EA 53,246 und 296).

Sonst aber ist der Wucher zu verbieten. Leihen soll und kann kein Handel, kein Gewerbe und kein Gewinnst sein (373). Luther ist ein prinzipieller Gegner des Bankwesens, das sich in Oberitalien entwickelt hatte, wie heute noch die banktechnischen Fachausdrücke ausweisen. Von da aus hatte es sich in Augsburg bei den Fuggern und Welsern etabliert. Die Elle muß nicht nach dem Tuch, sondern das Tuch nach der Elle gemessen werden. Ebenso die Ware nach dem Gewicht und nicht umgekehrt (378). Erneut wird die Lehre von den *consilia evangelica* abgelehnt (379).

Gewiß darf man nicht allen und jedem leihen, sondern nur denen, die in Not sind (380–383). Man braucht auch nicht allen Besitz aufzugeben, wie es die Mönche gemacht haben (384). Einfältig soll man geben, »sonst henckt sich des Teuffels Stank gar dran« (387). Man soll auch nicht durch Leihen den Nächsten unfrei machen wollen (394). Selbst dem Feind soll man leihen, wenn er in Not ist. Die Kornwucherer erhängen sich, wenn die Kornpreise fallen. Die sind ja auch zu schade für den Henker (395). Dabei tun sie so, als ob sie barmherziger wären als Gott selber (397). Pfarrer und Lehrer sollen sich nicht scheuen, schon den Namen »Wucherer« verächtlich zu machen (396 und 399). Wir Pfarrer müssen die Wucherer warnen, sie sollen allein in die Hölle ohne uns (418). Ein Wucherer ist schlimmer als ein Tyrann, man müßte sie alle rädern und köpfen! (421). Straft sie die Obrigkeit nicht, dann wird Gott solche Fürsten strafen und sie mit ihrem Haus und Geschlecht verdorren lassen (422). Gott ist »dem Wucher feinder, weder kein Mensch denkt« (422).

Zum Schluß verwahrt sich Luther dagegen, daß er den Zinskauf als solchen bekämpfe. Denn ein redlicher Zinskauf ist kein Wucher (333 und 424). Aber es muß ein Pfandobjekt da sein und ein möglichst niedriger Zinsfuß. Schwemmt etwa die Elbe das Pfandgrundstück weg, dann ist der Zinskauf beendet. Denn der Gläubiger soll Anteil am Risiko haben (vgl. auch Wa 6,57, WA Tr 5, Nr. 5429).

Luthers Strenge in der Zinsfrage ließ sich angesichts der Entwicklung des Geld- und Bankwesens nicht aufrecht erhalten. Schon Melancthon mußte Konzessionen an die Wirklichkeit machen, obwohl er theoretisch immer an der aristotelischen Lehre von der Unfruchtbarkeit des Geldes festhielt (vgl. CR 8,85 CR 16, 128, 428, 577).

Bekanntlich hat Calvin die aristotelische Theorie bekämpft (Opp X, 245–249; Opp XII, 210–211; Opp XXXI, 148). Er ist aber nicht original, Bullinger ist ihm darin vorangegangen. Der große Jenenser lutherische Theologe Johann Gerhard entwickelt seine Lehre vom Zins breit in seinen *Loci XXV* §§ 234–257. Auch er widerlegt die Theorie von der Unfruchtbarkeit des Geldes. Er beruft sich für seine Lehre vom Zins auf Johann Brenz, auf Aepin, Chytraeus, Heerbrand, Schnepf, Bidenbach, Aegidius Hunnius, Gessner, Hoë

von Hoënegg und auf den Ezechielkommentar des Straßburger Lutheraners Marbach.

Max Webers Theorie, daß die Entwicklung des Kapitalismus vor allem Calvin und seinen Anhängern zuzuschreiben sei, ist falsch. Die Mediceer und Fugger waren keine Calvinisten. Auch die späteren Lutheraner haben einen mäßigen Zins gebilligt. Sie konnten Luthers Strenge nicht durchhalten.

Aber den Zinsgegner Luther, den erklärten Feind der Monopole, zum Schrittmacher des Kapitalismus zu deklarieren, konnte nur einem »Falschmünzer« einfallen. Luthers Plädoyer für den Darlehenszins in Dieter Fortes Stück stellt die Tatsachen auf den Kopf.

## BUCHBESPRECHUNGEN

ALBRECHT GOES: Kanzelholz. 30 Predigten. Hamburg: Siebenstern Taschenbuch Verlag 1971. 191 Seiten.

Bereichert und mit guten Einsichten beschenkt legt man das neue Predigtbuch von Albrecht Goes aus der Hand. Das hängt sicherlich damit zusammen, daß die Mehrzahl der Predigten, die man sonntäglich zu hören bekommt, und ebenso der Predigtveröffentlichungen, über eine Wiederholung bekannter Gedanken nicht hinausgeht. Man möchte niemandem Unrecht tun, kann sich aber des Eindrucks nicht erwehren, als ob die meisten Predigten auf eingefahrenen Geleisen einherlaufen; und die Weichen für die Geleise haben andere gestellt seit hundert, seit tausend oder zweitausend Jahren, eben solange es christliche Predigt gibt. Bei Goes hingegen hat man das Erlebnis, einem wirklich originalen Denker und Sprachschöpfer zu begegnen. Seine Schilderungen sind erfahrene und gelebte, aber zugleich reflektierte und deshalb verarbeitete Realität. Gegenüber der Tatsache, daß die meisten Autoren von Predigtbänden Theologieprofessoren

sind, ist es ein Vorzug dieses Büchleins, daß sein Verfasser aus der Praxis der Gemeinde kommt. Und seine Ausführungen sind der Widerschein einer Persönlichkeit, die mehr von irrationalen Kräften weiß als die meisten von uns, und die darum wie wenige geeignet ist, den Hunger nach Transzendenz zu stillen. Hinzukommt, daß Goes niemals vordergründig glossiert, sondern über die Motivationen menschlichen Verhaltens nachdenkt, sich seinen geheimen Wünschen und Sehnsüchten öffnet und darüber hinaus die Gabe der klaren, durchsichtigen Mitteilung seiner Erkenntnisse besitzt.

Da Goes Schriftsteller ist, sind seine Predigten durch und durch literarisch konzipiert. Sie sind deshalb, nicht zuletzt auch wegen ihrer wohltuenden Kürze, ideal zum Vorlesen geeignet, nicht nur im kleinen Kreis, bei der Hausandacht etwa, sondern in Gottesdiensten, die von Lektoren gestaltet werden. Darüber hinaus bieten die Ansprachen für den Pfarrer und Predikanten einen willkommenen Anreiz, eigenes Anschauungsmaterial zu suchen und zu verwenden. Auch durch die seltene und glückliche Verbindung von